



Gemeindeversammlung

Protokoll

Datum	Montag, 19. März 2018
Ort	Mehrzweckhalle Altlandenberg, Bauma
Dauer	20.00 Uhr bis 21.35 Uhr
Leitung	Andreas Sudler, Gemeindepräsident
Stimmenzähler/innen	Rudolf Rüegg, Wellenau Eduard Tolsma, Bauma Gerhard Zimmerli, Saland
Protokoll	Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	208 (6.15% der 3'384 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Versammlungsraum vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

Kommunale Richt- und Nutzungsplanung; Festsetzung

Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche"; Initiative nach § 147 Gesetz über die politischen Rechte (vormals § 50 Gemeindegesetz); Ablehnung

Kögler, Angelika Margarete Elfriede, Bauma; Einbürgerung



Begrüssung

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die Anwesenden pünktlich um 20 Uhr und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung. Besonders heisst der Präsident die Medienschaffenden (Rolf Hug, Tössthaler, und Marcel Vollenweider, Zürcher Oberländer), die Kandidatin für die Einbürgerung, Angelika Kögler, die Mitglieder der RPK, Michael Ruffner, Remund + Kuster sowie Felix Adelmeyer, Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften, willkommen.

Formelles

Gemeindepräsident Andreas Sudler führt aus, dass stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt sei, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sei und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma habe. Falls jemand das Stimmrecht einer anwesenden Person anzweifeln sollte, solle er sich jetzt melden; dies ist nicht der Fall. Nicht stimmberechtigte Personen mit Ausnahme des Gemeindeschreibers und der Gemeindeschreiber-Stellvertreterin werden aufgefordert, in einem klar abgegrenzten und als Sektor für nicht stimmberechtigte Personen beschrifteten Bereich des Saals Platz zu nehmen.

Als Stimmenzähler schlägt der Präsident Rudolf Rüegg, Wellenau, Eduard Tolsma, Bauma, und Gerhard Zimmerli, Saland, vor. Aus der Versammlung werden auf Anfrage des Präsidenten keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwendungen gegen die Vorschläge erhoben, so dass der Präsident die Stimmenzähler als gewählt erklärt.

Der Präsident fordert die Stimmenzähler auf, in den ihnen zugewiesenen Sektoren die Stimmberechtigten zu zählen. Es sind 208 Stimmberechtigte anwesend.

Gemeindepräsident Andreas Sudler hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung durch Publikation in der Baumer Zeitung vom 15. Februar 2018, die Verteilung des beleuchtenden Berichts am 2. März 2018 in alle Haushalte und ab dem 5. März 2018 durch die Auflage der Akten im Büro der Schulverwaltung fristgerecht erfolgt sind. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben. Einwendungen gegen die Verhandlungsführung seien sofort anzumelden.

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt die heutige Gemeindeversammlung formell als eröffnet.

Der Präsident erläutert die Spielregeln der Versammlung; insbesondere, dass sich Votanten und Votantinnen zuerst mit Name und Wohnort vorstellen, nach vorne kommen und das Mikrofon benutzen sollen. Applaus für einzelne Voten werde nicht toleriert. Auch ist es unhöflich, die Versammlung vor dem Ende zu verlassen.



Kommunale Richt- und Nutzungsplanung; Festsetzung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

I. Ausgangslage

Die Ortsplanung der Gemeinde Bauma (Ortsteil Bauma) stammt aus dem Jahr 1996. Resultate dieser letzten Gesamtrevision waren der Zonenplan, die Kernzonenpläne «Aussenwachten» und «Bauma-Dorf», der Verkehrsplan, der Erschliessungsplan sowie die Bau- und Zonenordnung. Seither fanden kleinere Anpassungen der Nutzungsplanung (Ortsteil Bauma) statt.

Die Ortsplanung von Sternenberg stammt aus dem Jahr 1992 und besteht aus dem Zonenplan, den Ergänzungsplänen, der Bau- und Zonenordnung sowie dem kommunalen Gesamtplan. Seither wurden zwei kleine Teilrevisionen in den Jahren 2007 und 2013 durchgeführt. Die Teilrevision 2013 umfasste Auszonungen im Umfang von rund 1.5 ha.

Am 24. November 2013 haben die Stimmberechtigten von Bauma und Sternenberg an der Urne dem Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Bauma und Sternenberg sowie der Schulgemeinde Sternenberg zur neuen Gemeinde Bauma deutlich zugestimmt. Daher werden die beiden Ortsplanungen von Bauma und Sternenberg im Rahmen der vorliegenden Revision zusammengeführt.

II. Ziele der Revision

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung Bauma wurde auf die übergeordneten Planungen des Bundes sowie des Kanton Zürichs und der Region Zürcher Oberland (RZO) abgestimmt. Dabei wurde die Richt- und Nutzungsplanung auch auf ihre Zweckmässigkeit und Richtigkeit geprüft.

Die Hauptanliegen der Revision sind die Zusammenführung der Ortsplanungen der beiden Ortsteile Bauma und Sternenberg, die Festlegung von Massnahmen zur Förderung der Quartiererneuerung sowie die Schaffung von raumplanerischen Rahmenbedingungen für eine attraktive Siedlungsentwicklung. Weiter erfolgten aufgrund der Erfahrungen des Bauamtes verschiedene Anpassungen der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Die Ausscheidung der Gewässerräume und die Kernzonenplanung sind in Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) von der Vorlage ausgeklammert worden. Die Gemeinde wird diese konkreten Fragen im Nachgang zur Ortsplanungsrevision in separaten Verfahren behandeln.

III. Übergeordnete Grundlagen

Der im Jahr 2015 revidierte kantonale Richtplan legt die Grundzüge der Entwicklung für den Kanton Zürich fest. Er zielt darauf ab, dass die künftige bauliche Entwicklung und damit die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung primär in den städtischen Räumen erfolgt. In den ländlichen Gebieten (der sogenannten Kultur- und Naturlandschaft), zu welchen auch Bauma und Sternenberg gehören, liegt der Fokus auf der Sicherung der bestehenden Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume. Das Siedlungsgebiet soll dabei erneuert aber momentan nicht erweitert werden. Dabei sollen vor allem die Ortskerne attraktiv gehalten, erneuerungsbedürftige Quartiere aufgewertet sowie Gewerbeflächen gesichert werden.



IV. Verfahren

Kommunales Entwicklungskonzept

Im Jahr 2012 startete der Gemeinderat mit der Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzepts als strategisches Grundlagenpapier für die Ortsplanungsrevision. Darin sind die wichtigsten raumplanerischen Entwicklungsabsichten festgehalten. Es enthält Ziele für die Bereiche Bevölkerung, Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

Mitwirkung

Das Entwicklungskonzept wurde der Bevölkerung präsentiert und zur Diskussion gestellt. Zum Start des Verfahrens wurde eine Informationsbroschüre in alle Haushaltungen verschickt und am 3. Oktober 2013 fand eine Orientierungsveranstaltung statt. Die Bevölkerung war daraufhin eingeladen, Wünsche, Anregungen und Änderungsbegehren zu den rechtskräftigen Planungsinstrumenten der Gemeinde Bauma einzureichen. Während dem Verfahren hat der Gemeinderat der Bevölkerung Sprechstunden angeboten. Das gemäss der Mitwirkung überarbeitete Konzept bildete die Basis für die darauffolgende Überarbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

Vorprüfung Kanton

Die Revisionsvorlage wurde der kantonalen Baudirektion am 1. Oktober 2015 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 stellte das Amt für Raumentwicklung (ARE) der Baudirektion der Gemeinde die Ergebnisse der Vorprüfung zu. Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Anpassungen wurde die Gemeinde Bauma dazu eingeladen, die Unterlagen zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.

Der Vorprüfungsbericht wurde durch die Gemeinde Bauma detailliert analysiert und die einzelnen Punkte wurden mit dem ARE diskutiert. Die Vorlage wurde aufgrund der Besprechungsergebnisse überarbeitet und am 13. Juni 2017 zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 12. September 2017 hat das ARE zur Vorlage Stellung genommen und für die Ortsplanungsrevision unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen zur kommunalen Richt- und Nutzungsplanung lagen vom 2. November 2017 bis zum 6. Januar 2018 während 60 Tagen öffentlich auf. Dabei gingen total zwei Einwendungen, wovon eine zurückgezogen worden ist, und zwei Stellungnahmen ein. Über deren Behandlung gibt das Dokument «Bericht zu den Einwendungen» Auskunft.

V. Kommunalen Richtplan Verkehr

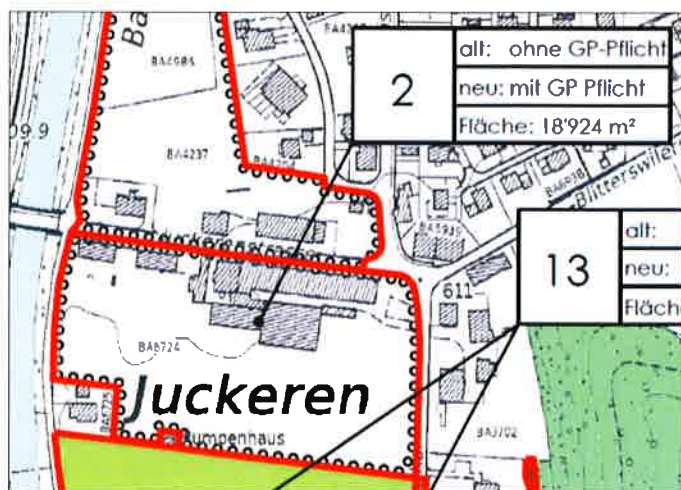
Der Teilrichtplan Verkehr zeigt die Ausgangslage der verkehrlichen Erschliessung sowie die zukünftigen Massnahmen im Bereich Verkehr auf in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und -erneuerung. Ausserdem dient der Plan als Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Planungsträgern (Gemeinde/Region/ Kanton), weshalb zwischen übergeordneten und kommunalen Festlegungen unterschieden wird. Zudem wird der Richtplan als Grundlage für alle weiteren kommunalen Planungen dienen.



Auszug BZO

1. Das Gebiet wird ab der Tösstalstrasse an der in der Skizze dargestellten Stelle erschlossen. Als Notzufahrt ist zudem der Zugang über den Bahnweg offen zu halten.
2. Das Gebiet ist im Rahmen eines Gesamtkonzepts etappenweise, von Norden in Richtung Süden sowie von Westen in Richtung Osten zu realisieren.
3. Das Gebiet hat eine angemessene Dichte für Wohnen und Arbeiten aufzuweisen (AZ 0.5-0.7).
4. Gegenüber der Bahnlinie respektive der Tösstalstrasse ist die Einhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung nachzuweisen. In diesem Bereich ist eine Gewerbe- oder eine Mischnutzung vorgesehen.
5. Es ist eine attraktive Fuss- und Velowegverbindung zu erstellen. Die Lage der Verbindung ist im Gestaltungsplan verbindlich festzulegen.
6. Es ist eine fahrbare Verbindung zwischen den in der Skizze dargestellten Anschlusspunkten zur Sicherstellung des Zugangs zur Töss sowie zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erstellen.
7. Der Siedlungsrand gegen Süden, im Bereich des Mülibachs sowie der Bereich entlang der Töss sind durch einen Grünraum mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen attraktiv zu gestalten (vgl. Skizze). Die Übergänge von Siedlung-Gewässer sind insbesondere in Bezug auf den Gewässerraum zu berücksichtigen.
8. Es besteht die Möglichkeit, das Gestaltungsplangebiet im Rahmen mehrerer Gestaltungspläne zu behandeln. Dabei ist die Etappierung und Folgeplanung aufzuzeigen.

Änderung 2: Gestaltungsplanpflicht Juckern



Für das Gebiet der ehemaligen Fabrik Jucker wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Das Gebiet hat eine besondere kulturhistorische Bedeutung und verschiedene Gebäude sind regionale Denkmalschutzobjekte. Für das Gebiet soll ein Masterplan Jucker erarbeitet werden. Basierend auf dem Masterplan sollen die Gestaltungsplanrichtlinien abschliessend ausformuliert werden. Diese haben zusammen mit einer erläuternden Skizze (Anhang BZO) mindestens Folgendes abzudecken:



Auszug BZO

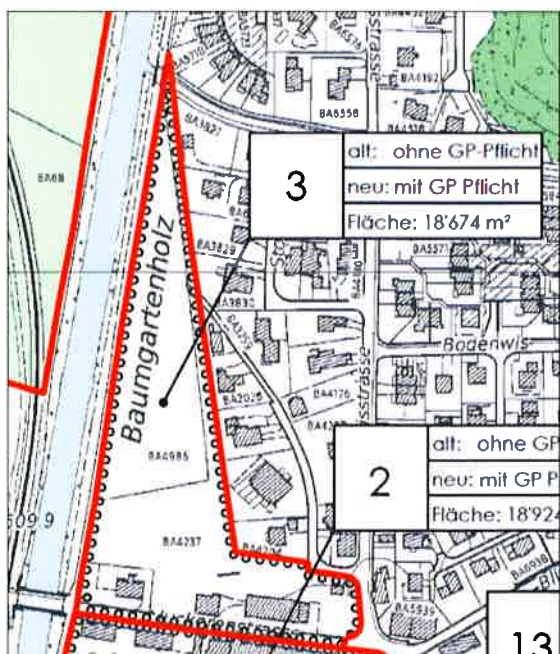
- Angemessene Berücksichtigung der Einsehbarkeit des Fabrikensembles
- Der Bereich entlang der Töss ist durch einen Grünraum mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen attraktiv zu gestalten
- Berücksichtigung der Grundwasserschutzzonen Juckern
- Berücksichtigung und Nutzung des wichtigen Freiraums gemäss Ortsbildinventar
- Abstimmung der Gestaltungsplangebiete Juckern und Baumgartenholz
- Nachweis Einhaltung der Planungswerte nach Lärmschutzverordnung gegenüber der Tössalstrasse.

Änderung 3: Gestaltungsplanpflicht Baumgartenholz

Das Gebiet «Baumgartenholz» liegt nördlich der Juckerenstrasse und der ehemaligen Fabrik Jucker. Folgende Richtlinien sind als «minimale Bestandteile» des Gestaltungsplan verlangt und mit einer erläuternden Skizze im Anhang der BZO aufgeführt:

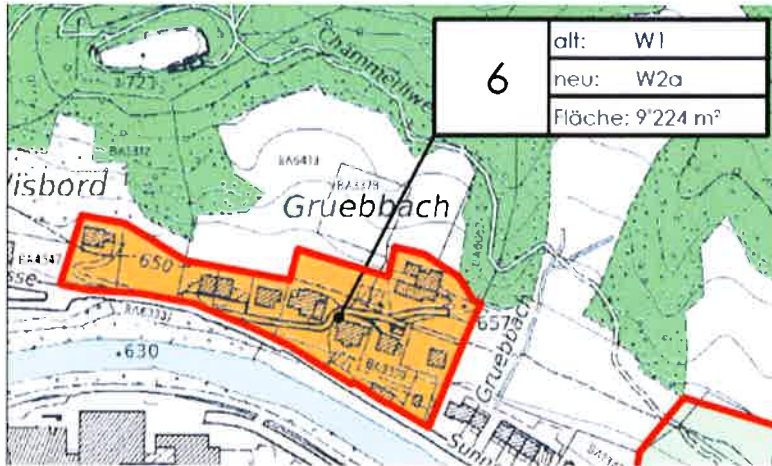
Auszug BZO

1. Im Gestaltungsplan ist der Nachweis der zweckmässigen Erschliessung zu erbringen.
2. Der Bereich entlang der Töss und dem Wanderweg ist durch einen Grünraum mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen attraktiv zu gestalten.
3. Berücksichtigung Gewässerraum der Töss nach Gewässerschutzgesetzgebung.
4. Berücksichtigung und Nutzung des wichtigen Freiraums gemäss Ortsbildinventar.
5. Abstimmung der Gestaltungsplangebiete Juckern und Baumgartenholz.
6. Gegenüber der Tössalstrasse ist die Einhaltung der Planungswerte nach Lärmschutzverordnung nachzuweisen.





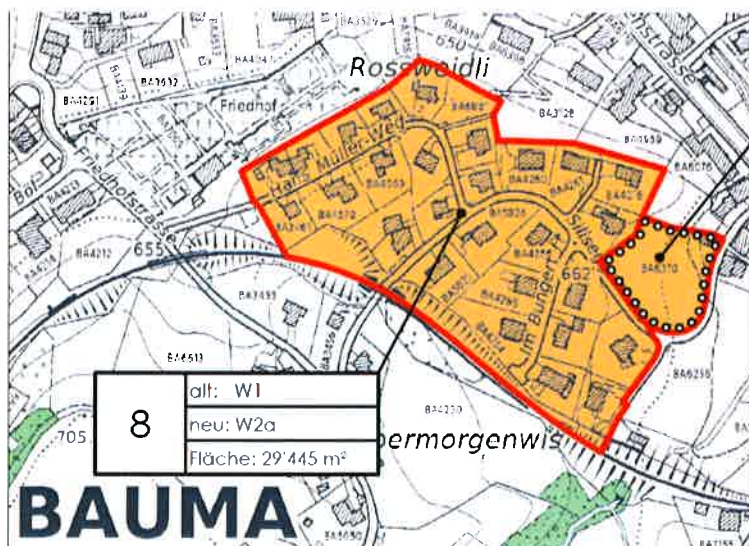
Änderung 6: Aufzoning Gruebbach



Das Gebiet ist umgeben von Zonen mit höherer Ausnutzung und damit einhergehenden grösseren Gebäuden. Mit der Umzoning der Grundstücke von der eingeschossigen Wohnzone W1/20 in die zweigeschossige Wohnzone W2a/30 wird der Quartiercharakter demnach nicht verändert.

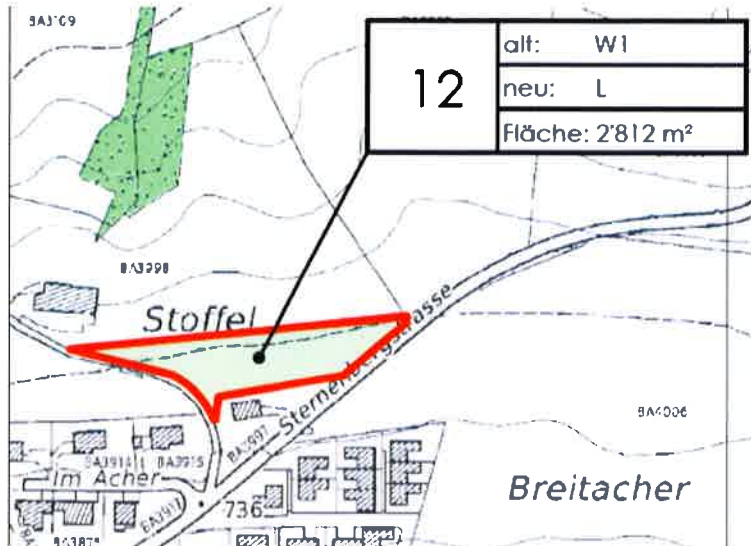
Änderung 8: Aufzoning Bungert

Das Einfamilienhausquartier Im Bungert befindet sich in der Wohnzone W1/20. Aufgrund der demografischen Analyse ist damit zu rechnen, dass in verschiedenen Gebäuden ein Generationenwechsel möglich ist und damit bauliche Veränderungen anstehen könnten. Gemäss Entwicklungskonzept soll im Gebiet Bungert eine qualitätsvolle Erneuerung gefördert werden, ohne den Quartiercharakter zu verändern. Um dies zu erreichen, wird das Gebiet von der eingeschossigen Wohnzone W1/20 in die zweigeschossige Wohnzone W2a/30 umgezont. Die geringfügig höhere Ausnutzung und ein zusätzliches Vollgeschoss sind mit den Erhaltungszielen des ISOS vereinbar.



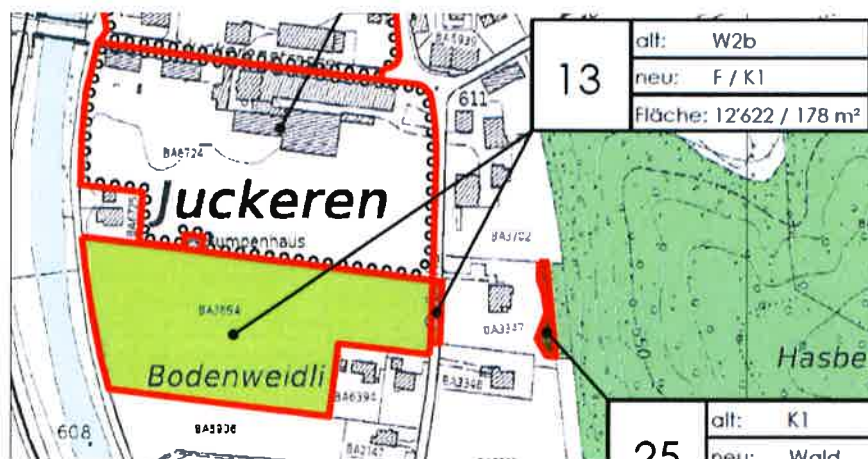


Änderung 12: Auszonung Stoffel



Im Gebiet Stoffel wird eine Fläche von 2'812 m² von der eingeschossigen Wohnzone W1/20 in die Landwirtschaftszone umgezont.

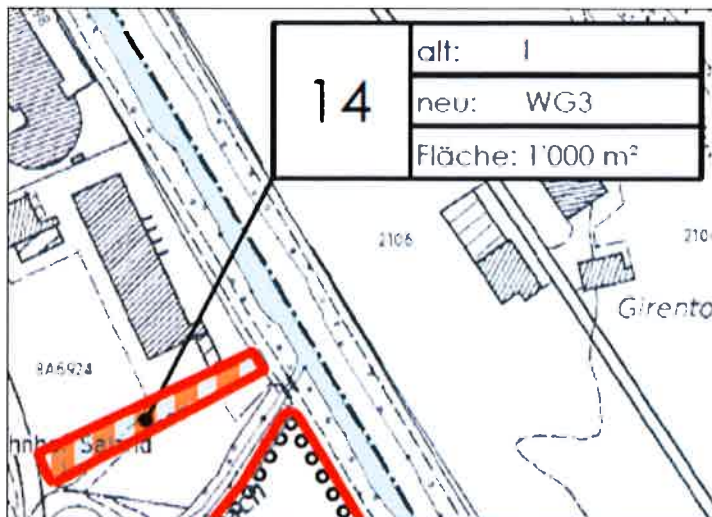
Änderung 13: Umzonung in Freihaltezone Bodenweidli



Im Gebiet Bodenweidli neben dem Schulhaus Bodenweidli erfolgt eine Umzonung von 12'800 m² zweigeschossiger Wohnzone W2b auf Antrag des Grundeigentümers in 12'622 m² Freihaltezone F und 179 m² Kernzone K1 (Strassenfläche).

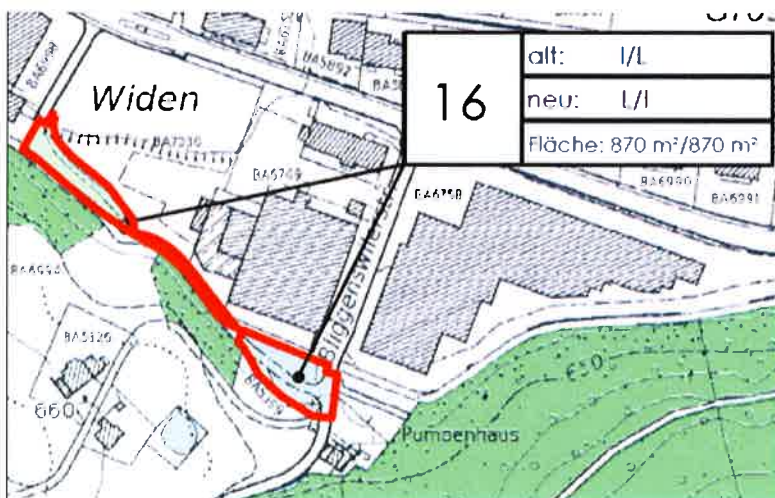


Änderung 14: Umzonung in Saland



Auf Antrag des ansässigen Gewerbebetriebs und im Sinne einer zweckmässigen Bauzonenabgrenzung soll die Fläche von 1'000 m² von der Industriezone I in die dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3/50 umgezont werden. Die aktuelle Bauzonenabgrenzung erschwert die zweckmässige Bebaubarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Gewässerraums des Mülibachs, massiv. Mit der Umzonung kann der Bereich in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Saland zweckmässig überbaut werden.

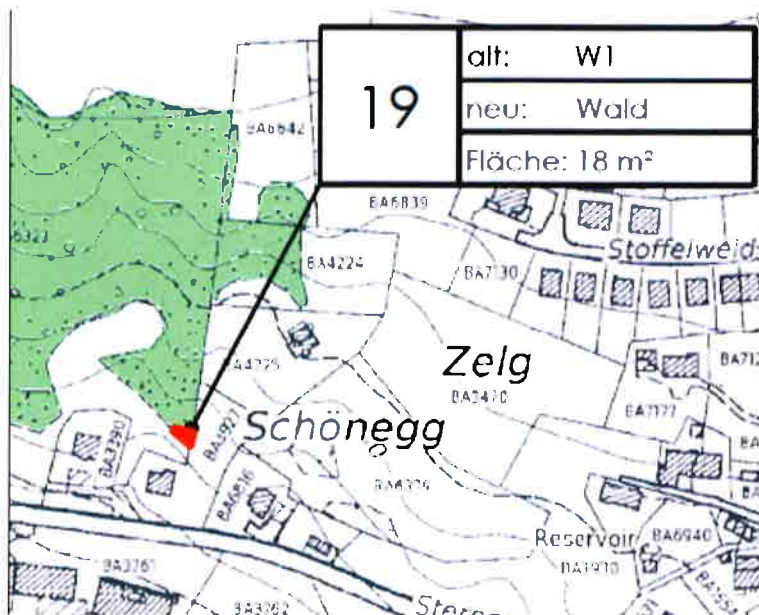
Änderung 16: Bauzonenabtausch Bliggenswilerstrasse



Auf Antrag des Grundeigentümers und im Sinne einer Umlagerung einer faktisch nicht überbaubaren Bauzone am Siedlungsrand soll eine Fläche von 870 m² abgetauscht werden. Durch die Umlagerung kann die Anlieferung und Erschliessung des Gewerbegebäudes optimiert werden. Die Umlagerung von Industriezone und Landwirtschaftszone liegt im Anordnungsspielraum der Gemeinde.

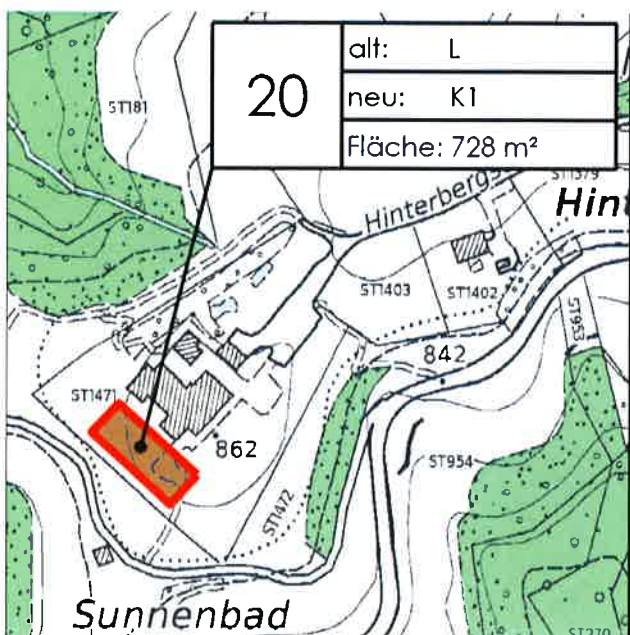


Änderung 19: Bereinigung Wald, Auszonung Bänki



Der Kreisforstmeister hat festgestellt, dass die Bauzone auf der betroffenen Parzelle Waldareal umfasst. Die Bauzonengrenze wird daher bereinigt. Als Folge wird im Bereich Bänki eine Fläche von 18 m² von der eingeschossigen Wohnzone W1/20 in Wald umgezont.

Änderung 20: Erweiterung der Kernzone Sunnebad (Sternenberg)

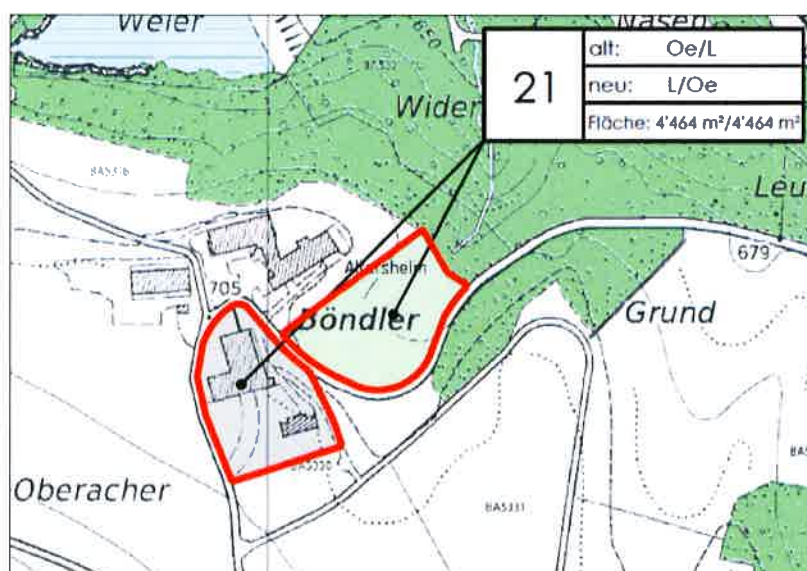


Das Sunnebad soll wie in der Vergangenheit als Seminarhotel betrieben werden. Dazu sind kleinere Massnahmen vorgesehen, die eine geringfügige Erweiterung von 728 m² der Kernzone K1 im Bereich des rechtskräftigen Gestaltungsplans Sunnebad erforderlich machen. Die Erweiterung des Seminarhotels Sunnebad steht im Einklang mit der Standortförderung der Region Zürcher Oberland. Das Sunnebad befindet sich im Gebiet Hörnli-Bergland, welches im Bundes-



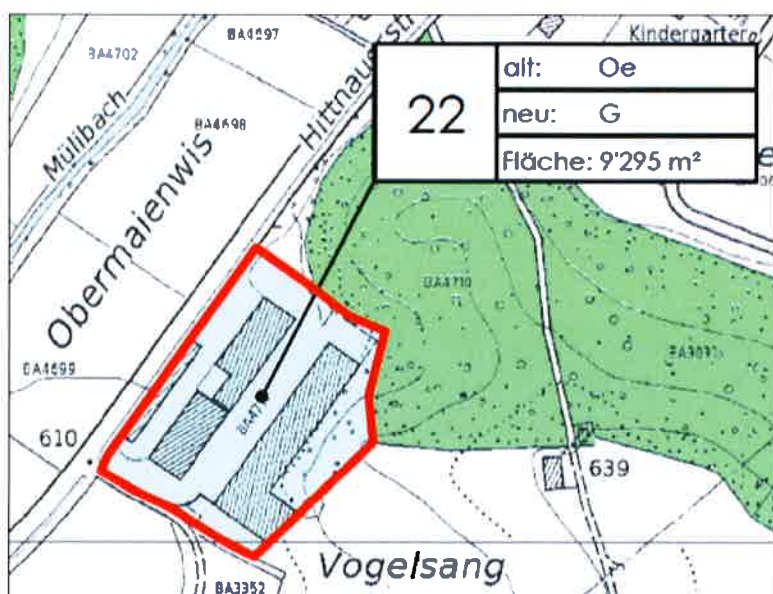
inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasst ist. Durch die untergeordnete Erweiterung der Kernzone innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die Schutzziele des BLN-Gebietes nicht tangiert.

Änderung 21: Bauzonenabtausch Böndler



Beim Alters- und Pflegeheim (APH) Böndler wird eine unüberbaute Wiese ausgezont und dafür die bestehende Scheune und das Personalhaus eingezont. Mit dem Zonenabtausch stehen die Flächen für einen späteren Erweiterungsbau oder die Erstellung eines Ökonomiegebäudes zur Verfügung. Die abzutauschende, noch unbebaute Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und ist mit sechs stattlichen Hochstammobstbäumen bestockt. Mit dem Bauzonenabtausch können dieses wertvolle Kulturland und die Bäume geschützt werden.

Änderung 22: Umzonung Zeughaus Hittnauerstrasse





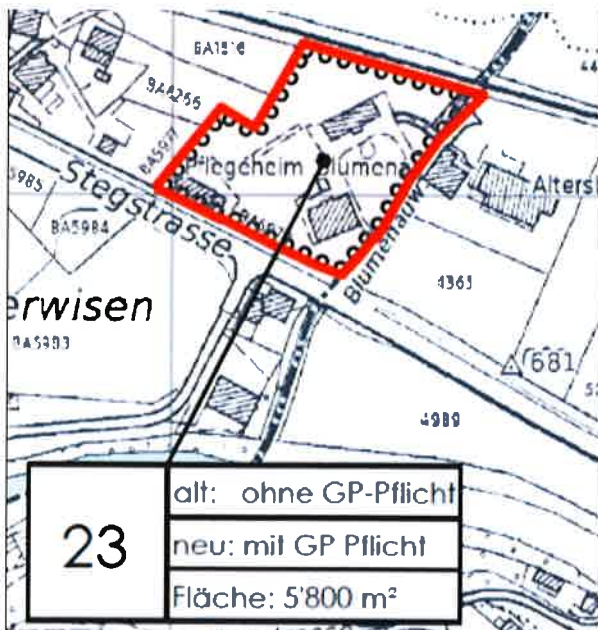
Das Zeughausareal mit einer rechtskräftigen Bauzone von 9'295 m² wird von der Armee nicht mehr benutzt und liegt brach. Die Armee, vertreten durch die armasuisse, möchte das Areal im Baurecht abgeben. Auch die Gemeinde hat für die in der Zone für öffentliche Bauten liegende Fläche keinen Bedarf. Mit der Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in eine Gewerbezone G können kommunal bedeutsame und nachgefragte Gewerbeflächen geschaffen werden und eine zonenkonforme Umnutzung des Zeughausareals ermöglicht werden.

Änderung 23: Gestaltungsplanpflicht Heim Blumenau

Das Alters- und Pflegeheim (APH) Blumenau befindet sich auf dem Gebiet der beiden Gemeinden Bauma und Fischenthal ZH. Deshalb wurde der Standort des APHs im regionalen Richtplan festgelegt und damit die planungsrechtlichen Grundlagen für einen interkommunalen Gestaltungsplan geschaffen. Die folgenden Richtlinien des Gestaltungsplanpflichtgebiets Heim Blumenau sind abgestimmt auf jene der Gemeinde Fischenthal für das Gestaltungsplanpflichtgebiet Rohr und sind als «minimale Bestandteile» des Gestaltungsplan verlangt und mit einer erläuternden Skizze im Anhang der BZO aufgeführt:

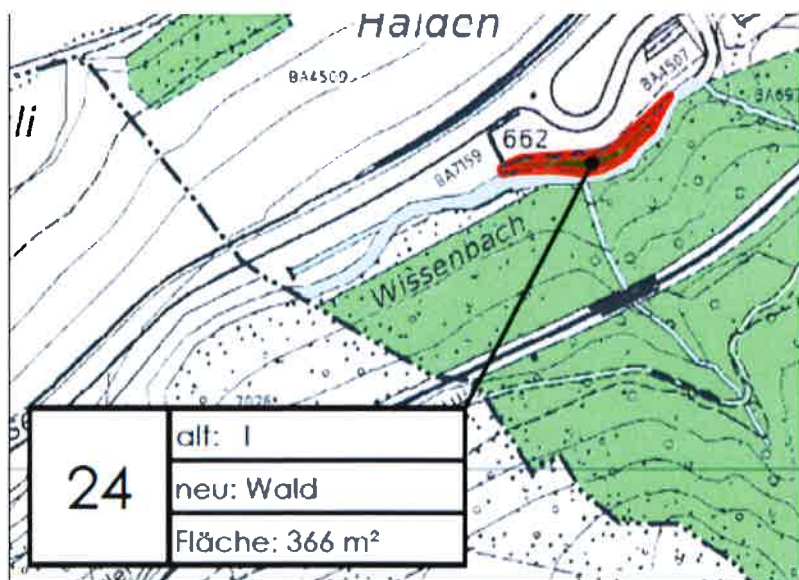
Auszug BZO

1. Die Umsetzung des Eintrages im regionalen Richtplan Zürcher Oberland hat mittels eines Gestaltungsplanes gemäss § 83 PBG zu erfolgen.
2. Die Realisierung der Infrastruktur hat in Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen zu stehen.
3. Die Bebauung hat zeitgemäss und qualitätsvoll im Sinne von § 71 PBG zu erfolgen.
4. Der Gestaltungsplan hat eine nachhaltige Energielösung sowie den NIS-Korridor zu sichern.



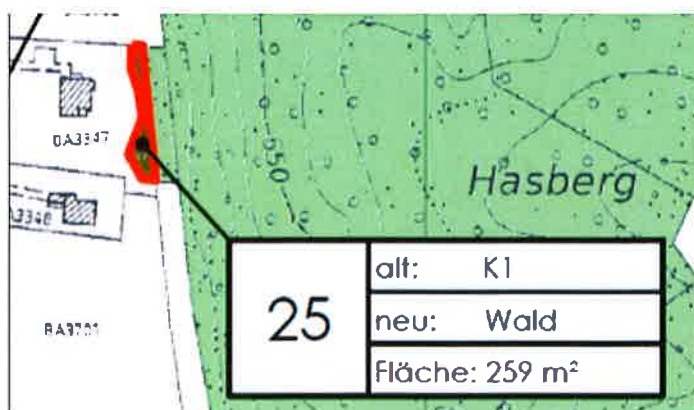


Änderung 24: Bereinigung Wald, Auszonung Langmatt



Das Amt für Natur und Landschaft (ALN) hat festgestellt, dass die Bauzone auf der betroffenen Parzelle Waldareal umfasst. Die Bauzonengrenze wird daher gemäss den rechtsgültigen Plangrundlagen bereinigt. Als Folge wird im Bereich Langmatt eine Fläche von 366 m² von der Industriezone I in Wald umgezont.

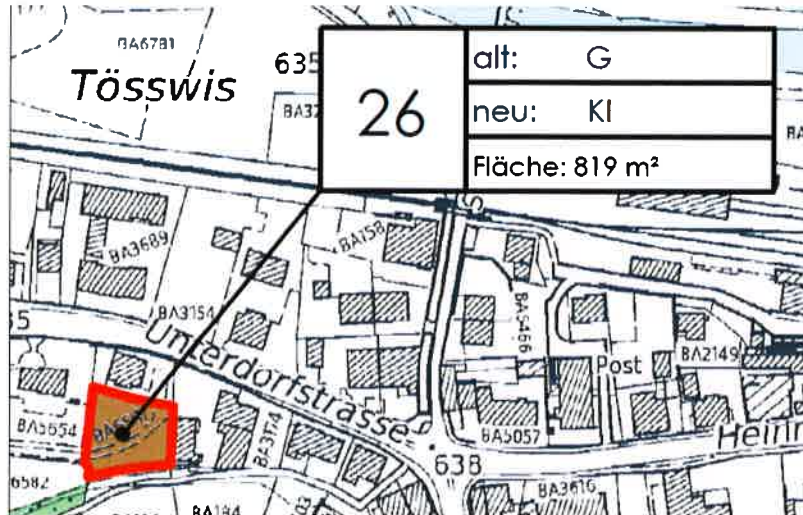
Änderung 25: Bereinigung Wald, Auszonung Bodenweidli



Das Amt für Natur und Landschaft (ALN) hat festgestellt, dass die Bauzone auf der betroffenen Parzelle Waldareal umfasst. Die Bauzonengrenze wird daher gemäss den rechtsgültigen Plangrundlagen bereinigt. Als Folge wird im Bereich Bodenweidli eine Fläche von 259 m² von der Kernzone K1 in Wald umgezont.

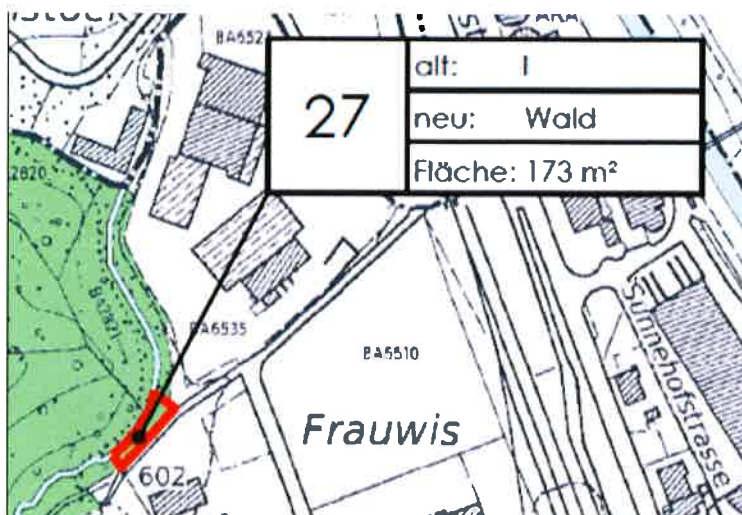


Änderung 26: Umzonung BA6581



Das Ortsbildinventar wird vom Kanton derzeit gesamthaft geprüft und mit den Vorgaben des ISOS in Übereinstimmung gebracht. Dabei wurde festgestellt, dass das betroffene Grundstück gesamthaft in die Kernzone integriert werden sollte. Der bisher in der Gewerbezone G liegende Teil der Parzelle im Umfang von 819 m² wird in die Kernzone K1 umgezont. Damit kann bei der nachfolgenden Revision der Kernzonenpläne der Perimeter der Kernzone erweitert werden.

Änderung 27: Bereinigung Wald, Auszonung Frauwis



Das Amt für Natur und Landschaft (ALN) hat festgestellt, dass die gesamte betroffene Parzelle Waldareal umfasst. Die Bauzonengrenze wird daher gemäss den rechtsgültigen Plangrundlagen bereinigt. Als Folge wird im Bereich Frauwis eine Fläche von 173 m² von der Industriezone I in Wald umgezont.

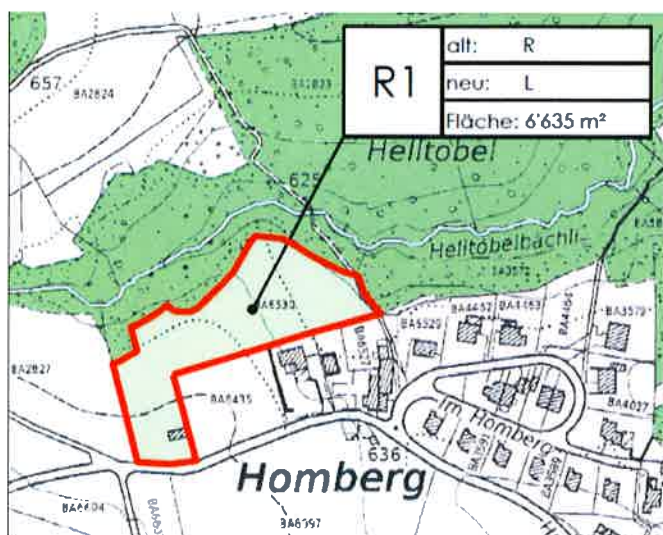
Reservezonen

Reservezonen umfassen jene Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 PBG). Sie umfassen insbesondere die im kantonalen Richtplan bezeichneten Bauentwicklungsgebiete.



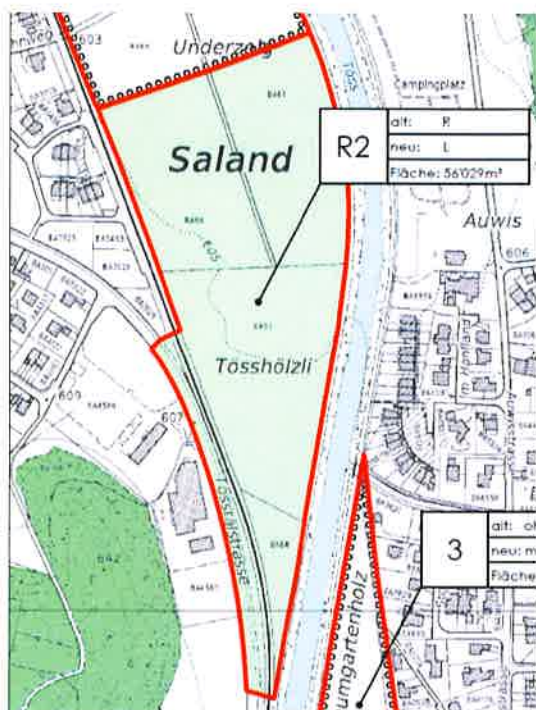
Im Rahmen der vorliegenden Revision werden diejenigen Reservezonen, welche gemäss kantonaalem Richtplan kein Siedlungsgebiet unterlagert haben und dementsprechend ausgezont werden müssen, aufgehoben. Dies betrifft folgende Gebiete:

Änderung R1:Auszonung Homberg



Im Gebiet Homberg besteht eine Reservezone im Umfang von 6'635 m². Diese wird aufgehoben und die Fläche der Landwirtschaftszone zugeordnet.

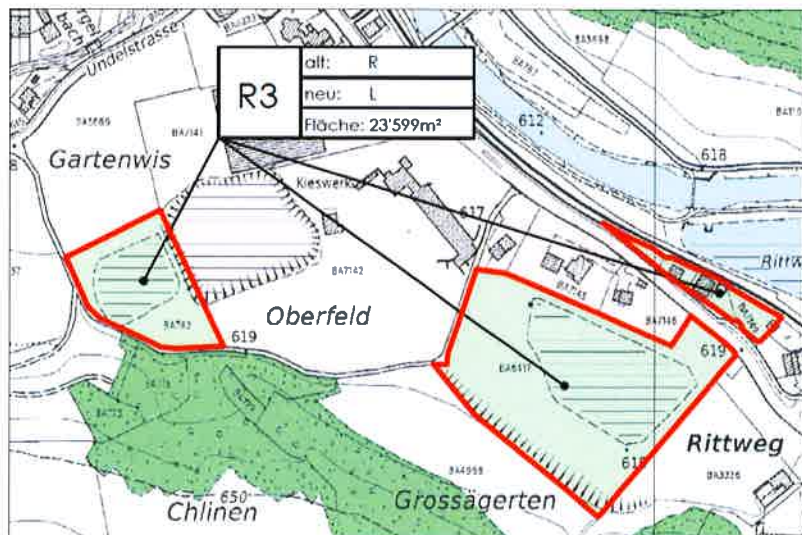
Änderung R2: Auszonung Underzelg/Tösshölzli



Im Gebiet Underzelg/Tösshölzli wird Reservezone im Umfang von 56'029 m² der Landwirtschaftszone zugeordnet.



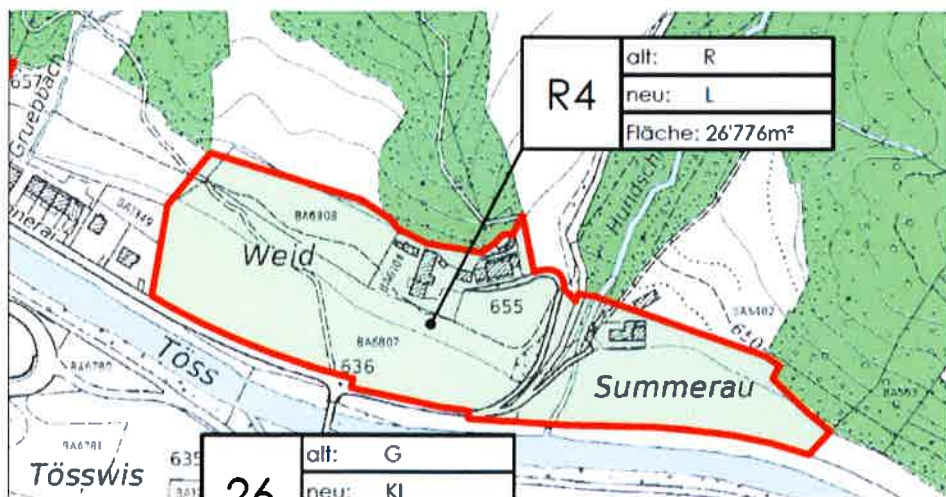
Änderung R3: Auszonung Dillhaus



Im Gebiet Dillhaus bestehen drei Reservezonen. Diese sind im rechtskräftigen Zonenplan von 2007 nicht klar als Reservezone ausgewiesen. Trotz dieser unklaren Plandarstellung sind diese Reservezonen noch rechtskräftig, weil sie nie Gegenstand einer Zonenplanänderung waren. Da die Flächen im Umfang von 23'599 m² gemäss dem revidierten kantonalen Richtplan vom 31. August 2016 nicht im Siedlungsgebiet liegen, werden sie aufgehoben. Die Flächen werden der Landwirtschaftszone zugeordnet.

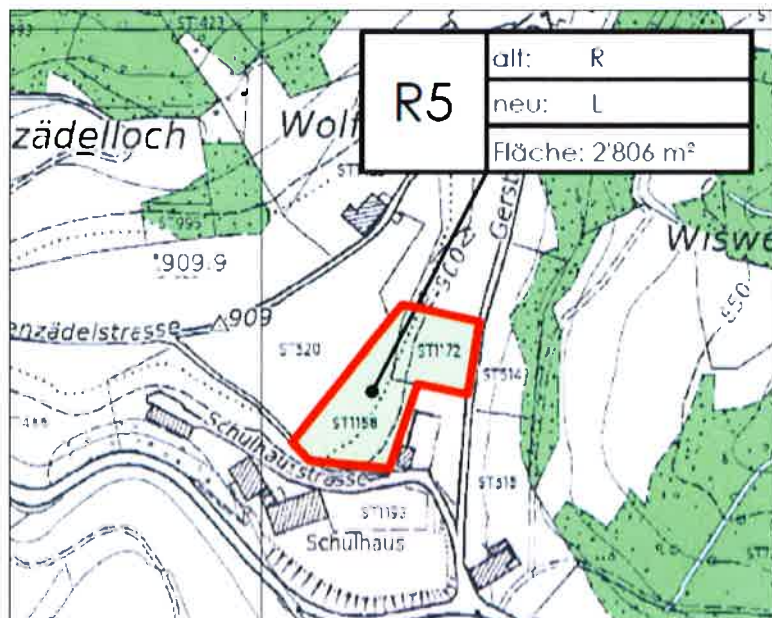
Änderung R4: Auszonung Weid

Im Gebiet Weid besteht eine Reservezone im Umfang von 26'776 m². Diese wird aufgehoben und die Fläche der Landwirtschaftszone zugeordnet.





Änderung R5: Auszonung Wis



Im Gebiet Wis in Sternenberg besteht eine Reservezone im Umfang von 2'806 m². Diese wird aufgehoben und die Fläche der Landwirtschaftszone zugeordnet.

Darstellung der Nutzungspläne

Am 1. August 2016 ist die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) in Kraft getreten. Im Hinblick auf die Integration der Nutzungspläne in den ÖREB-Kataster sind die Nutzungspläne einheitlich darzustellen. Die Verordnung wird mit der Vorlage umgesetzt.

Integration Teilzonenplan Dillhaus

Im Gebiet Dillhaus wurde im Zusammenhang mit der Verlegung der Tösstalstrasse eine Zonenplanänderung vorgenommen. Die Vorlage wurde im Jahr 2013 ausgearbeitet und von August bis Oktober während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Am 9. Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung die Änderung beschlossen.

Da die Änderung mit einer Neueinzonung verbunden ist, konnte sie gemäss den Übergangsbestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes RPG per 1. Mai 2014 vom ARE ZH nicht mehr weiterbearbeitet werden. Mit Vorliegen des genehmigten kantonalen Richtplans kann die Änderung nun weiterbehandelt werden. Die Genehmigung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine flächengleiche Reduktion der Bauzone vorgenommen wird. Diese Bauzonenreduktion erfolgt im Rahmen der vorliegenden Revision.

In Absprache mit dem ARE ZH wurde das Vorgehen so gewählt, dass diese Änderung nicht im Änderungsplan aufgeführt wird, da sie von der Gemeindeversammlung bereits verabschiedet wurde. Zur Sicherstellung der Transparenz wird die Änderung nochmals beschrieben und im Zonenplan mit der Bandierung «Beantragte Zonenplanänderung Dillhaus (separate Vorlage)» ausgewiesen.



Bereinigung Bauzonengrenze Wellenau

In der Aussenwacht Wellenau besteht in den rechtskräftigen Nutzungsplänen eine Diskrepanz. Die westliche Zonengrenze verläuft im Zonenplan nicht gleich wie im Kernzonenplan. Die Unterlagen der Revision 2007 zeigen, dass diese Differenz auf einen Plandarstellungsfehler im Zonenplan 2007 zurückzuführen ist und dass der Kernzonenplan dem «korrekten» Zonenverlauf entspricht. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll diese Differenz behoben werden.

Aktualisierung der Waldgrenzen-Pläne

In der Gemeinde Bauma hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 585 am 18. März 1998 und in der Gemeinde Sternenberg mit Beschluss Nr. 2195 am 26. Juli 1995 die Waldgrenzen festgelegt.

Nach der Festsetzung der Waldgrenzen entlang der Bauzonen fand offenbar eine Anpassung des Baugebietes statt. Einige Bauzonen, die nicht Gegenstand der Planrevision sind, grenzen an Wald beziehungsweise missachten sogar kleinflächig die rechtsgültige Waldgrenze. Um diese Festlegungen zu korrigieren, wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zwei Waldgrenzen-Pläne ergänzt. Waldgrenzen-Pläne sind rechtskräftige Ergänzungspläne gemäss Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen VDNP.

Nr. 3



In einer vorgängigen Ortsplanungsrevision wurde auf der Parzelle BA108 die Bauzone gegen Süden erweitert, ohne dass der Waldgrenzen-Plan angepasst wurde.



Nr. 11



Die Verschiebung der Bauzone führt dazu, dass neu eine Waldzunge diese Zone begrenzt (Änderung Nr. 19). Die Waldgrenze ist hier noch nicht festgesetzt. Vorliegend ist der Waldgrenzen-Plan Nr. 11 zu ergänzen.

Anpassungen in der Bau- und Zonenordnung

Die beiden Bau- und Zonenordnungen von Bauma und Sternenberg werden im Rahmen der vorliegenden Revision zusammengefügt. In der bisher rechtskräftigen BZO Sternenberg sind alle Gebäude innerhalb der Bauzone der Kernzone zugeordnet (ausser die öffentlichen Bauten, die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen). Damit gelten für die Gebäude hinsichtlich der Gestaltung besondere Anforderungen im Sinne des Ortsbildschutzes. Um dem Ortsbild von Sternenberg Sorge zu tragen, ist es sinnvoll, an diesen Regelungen festzuhalten. Eine Umzonung in eine Wohn- oder Mischzone ist daher nicht zweckmässig. Die Kernzone Sternenberg wird in die Kernzone 1 von Bauma überführt.

Neben der Zusammenführung der beiden BZO werden im Wesentlichen folgende Änderungen gemacht:

- Die Nummerierung der Artikel wird im Sinne der Benutzerfreundlichkeit neu vorgenommen;
- Verschiedene Anpassungen aufgrund Erfahrungen Bauamt;
- Einzelne Vereinfachungen;
- Einzelne Angleichungen an übergeordnete gesetzliche Grundlagen;
- Ergänzungen von Vorschriften zum Ortsbildschutz (Art. 4 Abs. 3) – diese Vorschrift wird nach der Revision der Kernzonenpläne und dem Erlass der detaillierten Bestimmungen zu den Kernzonen redundant und wird dannzumal wieder gestrichen;
- Ergänzung Fachgutachten (Art. 21a) -
- Erhöhte Anforderungen an den Nachweis einer Mindestausnützung (Art. 52b);
- Gestaltungsplanvorschriften mit Richtlinien zu den Gestaltungsplanpflichten im Anhang.

Antrag

1. Die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, bestehend aus:
 - Kommunalen Richtplan Verkehr, Mst. 1:5'000;
 - Erläuterungsbericht zum kommunalen Verkehrsplan nach Art. 47 RVP;
 - Zonenplan mit Änderungen, Mst. 1:5'000;
 - Bau- und Zonenordnung mit Änderungen;
 - Bericht zu den Einwendungen;
 - Aufhebung des kommunalen Gesamtplans Bauma aus dem Jahr 1984;
 - Aufhebung des kommunalen Gesamtplans Sternenberg aus dem Jahr 1992;
 - Aufhebung der Bau- und Zonenordnung Sternenberg



wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlassen.

Im Sinne von § 7 Abs. 2 PBG werden zur Kenntnis genommen:

- Zonenplan Änderungen, Mst. 1:5'000
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Waldgrenzen-Pläne Nr. 3A und 11A, Mst. 1:500

2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Bauma tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Vereinzelt ist der Gemeinderat bewusst in Opposition zu den kantonalen Instanzen gegangen, z.B. bei der Änderung 22: Umzonung Zeughaus Hittnauerstrasse, Saland. Die kommunalen Interessen wurden unter anderem hier höher gewichtet als jene des Kantons. Bauma hat mit der vorliegenden Revision ein Wachstumspotential von 700 bis 1'000 Einwohnern, entsprechend der kantonalen Vorgaben (20% des kantonalen Wachstums sollen im ländlichen Raum stattfinden).

Der Gemeindeschreiber verliest den Antrag des Gemeinderates.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, erläutert das Prozedere zur Beratung der umfangreichen Vorlage. Vorab erfolgt eine grundsätzliche Diskussion zum ganzen Planungswerk. Erst nach der Erschöpfung der Grundsatzdiskussion werden die einzelnen zu bewilligenden Unterlagen zur Diskussion gestellt und allfällige Anträge beraten.

C. Diskussion

Es wird keine Grundsatzdiskussion verlangt.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, ruft einzeln die Gegenstände des gemeinderätlichen Antrags bildenden Unterlagen auf und stellt sie zur Diskussion.

Das Wort wird nur beim Zonenplan verlangt.

Jakob Schoch, Bauma, meldet sich zu Wort und stellt folgenden Antrag: Die Parzelle Kat. Nr. BA6256 sei der Wohnzone W2a mit Gestaltungsplanpflicht zuzuweisen. Er begründet den Antrag wie folgt: Die Parzelle Nr. BA6256 mit einer Fläche von 4'171 m² liegt heute wie die unmittelbar angrenzenden Baugebiete westlich und nördlich davon in der Zone W1, was den Bau eines Vollgeschosses bei einer tiefen Ausnützung von 20% ermöglicht. Die Vorlage des Gemeinderates sieht die Aufzonung des östlich an die Parzelle Nr. BA6256 angrenzenden Einfamilienhausquartiers Im Bungert von der Zone W1 in die Zone W2a vor. Dies würde den Bau von zwei Vollgeschossen bei einer Ausnützung von 30% ermöglichen. In Anbetracht der Lage ist es sinnvoll, die



Parzelle Nr. BA6256, welche direkt an das Quartier «Im Bungert» (westlich/links) angrenzt, gleich zu behandeln und von Zone W1 in W2a aufzuzonen. Zudem grenzt die Parzelle Nr. BA6256 an die Kernzone (nördlich/oben) an, die drei Vollgeschosse zulässt. Verdichtung ist spätestens seit der Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes ein Gebot der Stunde. Dies hat auch der Gemeinderat anerkannt, indem er, wie er im Erläuterungsbericht darlegt, eine massvolle Verdichtung an den Lagen (wie auch Parzelle BA6256) nahe der S-Bahn-Haltestelle Bauma befürwortet.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, erläutert, dass in einer früheren Phase der Erarbeitung der vorliegenden Revisionsvorlage die Möglichkeit einer Aufzoning mit Gestaltungsplanpflicht mit dem Kanton diskutiert und von diesem grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Der Gemeinderat teilt die Sichtweise des Kantons.

Es wird keine Diskussion zum Antrag Jakob Schoch verlangt.

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, lässt über den Antrag Schoch abstimmen:

Dem Antrag Schoch wird mit 120 Stimmen zugestimmt.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Parzelle Kat. Nr. BA6256 wird der Wohnzone W2a mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesen.

Zu den durch den Gemeinderat beantragten Aufhebungen des kommunalen Gesamtplans Bauma aus dem Jahr 1984; des kommunalen Gesamtplans Sternenberg aus dem Jahr 1992 und der Bau- und Zonenordnung Sternenberg wird das Wort nicht verlangt.

Othmar Hasler, Sternenberg, meldet sich zu Wort. Zusammengezählt werden 100'000 m² ausgezont. Das bedeutet, dass in der Gemeinde Bauma 500 Mio. CHF Bauvolumen weniger investiert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass pro Quadratmeter CHF 50'000.00 verbaut werden. An der Gewerbeschau kann man hören, dass jeder Franken, der in der Region ausgegeben wird, CHF 5,6 Wertschöpfung auslöst. Es ist verwerflich, dass Bauma gutes Bauland auszonieren muss, um den Städtzürchern das Ballenbergfeeling zu erhalten. Bei der Schlussabstimmung ist daran zu denken.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, weist darauf hin, dass die Reservazonen kein Bauland sind und die Rechnung von Othmar Hasler nicht korrekt ist.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, stellt den Antrag des Gemeinderates zur Diskussion.

Peter Häni, Bauma, meldet sich zu Wort. Er beantragt, Ziffer 3 dahingehend anzupassen, dass Abänderungen an der Revisionsvorlage während 14 Tagen öffentlich aufzulegen sind und jedermann Gelegenheit bekommen soll, Einwendungen vorzubringen.

Die Diskussion zum Antrag Häni wird nicht verlangt.

Paul von Euw, Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften, lässt über den Antrag Häni abstimmen:

Dem Antrag Häni wird mit 75 Ja-stimmen zu 43 Nein-Stimmen zugestimmt.



Beschluss der Gemeindeversammlung:

Ziffer 3 des Antrages des Gemeinderates wird wie folgt angepasst:

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Abänderungen an der Revisionsvorlage sind vorgängig während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist Einwendungen vorbringen. Die Beschlüsse des Gemeinderats sind anschliessend öffentlich bekannt zu machen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

D. Abstimmung

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 134 Ja-Stimmen (208 Stimmberechtigte) genehmigt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, bestehend aus:
 - Kommunalen Richtplan Verkehr, Mst. 1:5'000;
 - Erläuterungsbericht zum kommunalen Verkehrsplan nach Art. 47 RPV;
 - Zonenplan mit Änderungen, Mst. 1:5'000;
 - Bau- und Zonenordnung mit Änderungen;
 - Bericht zu den Einwendungen;
 - Aufhebung des kommunalen Gesamtplans Bauma aus dem Jahr 1984;
 - Aufhebung des kommunalen Gesamtplans Sternenbergr aus dem Jahr 1992;
 - Aufhebung der Bau- und Zonenordnung Sternenbergr

wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlassen.

Im Sinne von § 7 Abs. 2 PBG werden zur Kenntnis genommen:

- Zonenplan Änderungen, Mst. 1:5'000
 - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
 - Waldgrenzen-Pläne Nr. 3A und 11A, Mst. 1:500
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu genehmigen.
 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Abänderungen an der Revisionsvorlage sind vorgängig während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist Einwendungen vorbringen. Die Beschlüsse des Gemeinderats sind anschliessend öffentlich bekannt zu machen.
 4. Die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Bauma tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.



Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche" Ablehnung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Wortlaut und Begründung der Initiative

Am 1. November 2017 haben Marianne Schoch, Bauma, und Irma Frei, Sternenbergr, die Initiative «Gemeindeversammlung in der Kirche» eingereicht. Die Initiative wird von 90 Mitunterzeichnenden unterstützt. Die Initiative bezweckt die Ergänzung von Art. 8 der Gemeindeordnung mit einem neuen Abs. 2, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden. Neben den Initiantinnen unterstützen 90 weitere Personen das Begehren.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Art. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ist wie folgt zu ergänzen:

Neuer Abs.2:

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.»

Anlass für die Initiative war der Entscheid des Gemeinderats, die Gemeindeversammlungen in Zukunft im Gasthof zur Tanne durchzuführen.

Die Initiantinnen begründen ihr Begehren damit, dass ein Wechsel des Versammlungsortes in den Gasthof zur Tanne keine Verbesserung bringe, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Der Versammlungsort in der reformierten Kirche sei deshalb beizubehalten. Der Gasthof Tanne sei allen Einwohnerinnen und Einwohnern durch Informationsveranstaltungen, Altersstube und weitere Anlässe bekannt. Eine Attraktivitätssteigerung müsste auf einer anderen Ebene angegangen werden. Die Initiantinnen hätten keine Kenntnis von Personen, die wegen dem Versammlungsort jemals einer Gemeindeversammlung ferngeblieben sind. Auch könne von einem säkularen, toleranten und offenen Bürger erwartet werden, dass er eine Gemeindeversammlung in einer Kirche besucht. Auch würden weitere Gründe für eine Beibehaltung des Versammlungsortes in der Kirche sprechen: So stelle die reformierte Kirchgemeinde der politischen Gemeinde den Versammlungsort (Infrastruktur, Sigris) kostenlos zur Verfügung, die Infrastruktur sei, unter Einschluss einer induktiven Höranlage, jederzeit vorhanden, es sei auch für grosse Teilnehmerzahlen genügend Platz vorhanden und auf der Empore könnten die Nichtstimmberechtigten sowie die Presse Platz nehmen.

Verfahren

Per 1. Januar 2018 sind das neue Zürcher Gemeindegesetz (nGG) und die neue Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft getreten. Grundsätzlich finden diese seit dem 1. Januar 2018 Anwendung. Gemäss § 16, Abs. 1 nGG dürfen Initiativen nicht mehr einer vorberatenden Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Da die Initiative aber unter dem Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 eingereicht wurde, kommt eine übergangsrechtliche Bestimmung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung. gemäss § 175 nGG bleiben das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen Verfahren beschlossen wurden, in Kraft. Dies auch dann, wenn einzelne Bestimmungen des bisherigen kommunalen Rechts dem nGG widersprechen.



Da die Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2010 in Art. 12, Ziffer 2 die Behandlung von Initiativen durch die Gemeindeversammlung vorsieht, ist die vorliegende Initiative gemäss § 175 nGG der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die eingereichte Initiative will die Gemeindeordnung ändern, indem ein bereits ausformulierter neuer Absatz in die bestehende Gemeindeordnung eingefügt wird (neuer Art. 8, Abs. 2: «Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.»).

Änderungen der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten und in der Gemeindeversammlung vorzubereiten (Art. 6, Abs. 2 GO). Diese Regelung in der bisherigen, altrechtlichen GO widerspricht nicht den Vorgaben des nGG (§ 10, Abs. 2, lit. e) und findet daher gemäss § 175 nGG auf Änderungen der bestehenden Gemeindeordnung nach wie vor Anwendung.

Im Falle der Annahme der Initiative führt dies nicht zu einer unmittelbaren Änderung der Gemeindeordnung. Vielmehr ist der überarbeitete Entwurf der Gemeindeordnung formell als solcher an einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu traktandieren und anschliessend der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat wird gleichzeitig weitere durch das nGG bedingte Änderungen aufnehmen und diese der Gemeindeversammlung und anschliessend der Urnenabstimmung unterbreiten.

Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab. Er verspricht sich durch die Durchführung der Gemeindeversammlungen in der Regel im gemeindeeigenen Gasthof zur Tanne eine bessere Bekanntheit des Gasthofs namentlich bei Neuzuzügern, eine Steigerung der Attraktivität des Gasthofs und eine leichte Zunahme der Zahl der Versammlungsteilnehmenden. Durch die Verlegung an einen nicht sakralen Ort sollen auch vermehrt Stimmberechtigte, die nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, angesprochen und der zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat hat darauf verzichtet, die Initiative ungültig zu erklären. Nach seinem Dafürhalten verletzt die Regelung des Durchführungsorts der Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung das Gewaltenteilungsprinzip, da die Führung der Gemeinde und damit die Durchführung und Organisation der Gemeindeversammlung Sache der Gemeindevorsteherchaft ist (§ 48 nGG). Dies entspricht auch der Regelung in der Gemeindeordnung, wonach im Grundsatz sämtliche Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderat zu besorgen sind (Art. 27, Ziff. 4 GO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. In der Einschätzung des Gemeinderats sind die Rechte des Souveräns und der Gemeindeversammlung aber hoch zu gewichten. Im Sinne des Grundsatzes «im Zweifel für die Ausübung der demokratischen Volksrechte» hat er daher die Initiative gültig erklärt. Er lehnt diese aber aus den dargelegten Gründen ab.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Andreas Sudler, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales, erläutert anhand von Folien den ablehnenden Antrag des Gemeinderates.

Der Gemeindeschreiber verliest den Wortlaut der Initiative.

Marianne Schoch, Bauma, Mitinitiantin, richtet sich namens der Initiantinnen an die Versammlung. Bewährtes bewahren, Neues wagen ist sinnvoll. Denn Neues wagen ist grundsätzlich gut. Veränderungen aber, die Verschlechterungen bringen, sind zu verwerfen. Seit 1798 finden die



Gemeindeversammlungen in der Kirche statt. Das hat sich seit 220 Jahren bewährt. Die Gemeinde profitiert von der kostenlosen Infrastruktur. Dass heute die Gemeindeversammlung im Merzwecksaal stattfinden muss, zeigt, dass der Tannensaal eigentlich kein geeignetes Lokal ist. Sie schlägt vor, die Gemeindeversammlung weiterhin in der Kirche, den Apéro dann aber in der Tanne durchzuführen. Menschen, die nicht in eine Kirche gehen wollen, lehnen auch die Grundlage der Gesellschaft bildenden humanistisch-christlichen Werte ab. Bewährtes soll bewahrt werden. Die Gemeindeversammlung wird seit 220 Jahren in der Kirche durchgeführt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erläutert die ablehnende Haltung des Gemeinderats und das weitere Vorgehen im Falle einer Annahme der Initiative an Hand von Folien. Er betont, dass der Gemeinderat auf eine Ungültigerklärung verzichtet hat, da er die Volksrechte sehr hoch gewichtet.

Der Gemeindepräsident verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass die Diskussion erschöpft ist und das Wort nicht mehr verlangt wird.

D. Abstimmung

Die Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche" wird mit grossem Mehr und wenigen Gegenstimmen angenommen.

Marianne Schoch, Bauma, meldet sich zu Wort. Sie macht den Vorschlag, der Gemeinderat solle jetzt auf seinen Entschluss zurückkommen und die Gemeindeversammlung zurück in die Kirche verlegen, dann werde die Initiative zurückgezogen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler unterbricht die Gemeindeversammlung für eine Beratung des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Andreas Sudler setzt nach vier Minuten die Gemeindeversammlung fort und teilt mit, dass der Gemeinderat die revidierte Gemeindeordnung der Urnenabstimmung vorlegen will und daher den Vorschlag ablehnt.

Auf Antrag von *Marianne Schoch, Bauma*, wiederholt *Gemeindepräsident Andreas Sudler* die Abstimmung.

Die Initiative wird mit 101 Ja-Stimmen und 31-Nein Stimmen angenommen.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Initiative nach § 147 Gemeindegesetz (vormals § 50 Gemeindegesetz) "Gemeindeversammlung in der Kirche" wird erheblich erklärt.



Kögler, Angelika , Bauma; Einbürgerung; Zustimmung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom 12. Juni 2017 bewirbt sich Angelika Margarete Elfriede Kögler, von Deutschland, wohnhaft Husacherstrasse 23, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 28. August 2017 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Angelika Kögler festgestellt, dass die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist.

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Angelika Kögler für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf von Angelika Kögler. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bürgerrechtsbewerberin die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, Angelika Kögler in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.



E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Kögler, Angelika Margarete Elfriede wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes.

Schlussbemerkungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach § 19 Absatz 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ein Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 21a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird.

Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Präsident darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 19 Absatz 1 lit. a des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Das Protokoll liegt ab Montag, 26. März 2018, im Gemeindehausprovisorium zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmenzähler werden aufgefordert, das Protokoll am Freitag, 23. März 2018 im Gemeindehausprovisorium zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und wünscht allen eine gute Heimkehr und frohe Ostern.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schliesst die Gemeindeversammlung.

Bauma, 22. März 2018

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber



Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:


Andreas Sudler

Die Stimmenzähler:


Rudolf Rüegg


Eduard Tolsma


Gerhard Zimmerli